

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 97 (1952)

**Heft:** 5

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. Februar 1952, Nummer 2-3

**Autor:** H.C.K. / Weber, Walter / Bänninger, G.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

1. Februar 1952 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 46. Jahrgang • Nummer 2/3

Inhalt: Vom Schutz bestehender Ansprüche an Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis (Schluss) — Kantonal-Zürcherischer Verband der Festbesoldeten — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Aus den Vorstandssitzungen — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Ordentliche Jahresversammlung — Ein herzlicher Dank! — Ein ebenso herzlicher Aufruf! — ZKLV: Protokoll der Präsidentenkonferenz; 24. und 25. Vorstandssitzung — Steuererklärung 1952

## Vom Schutz bestehender Ansprüche an Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis

(Schluss)

Wenn man das Problem der wohlerworbenen Privatrechte des öffentlichen Beamten nur vom Standpunkt der Eigentumsgarantie nach Art. 4 KV betrachtet, versteht man nach den bisherigen Ausführungen, dass R. Gottlieb in der in Anmerkung 2a zitierten Dissertation bei der Erörterung der Frage, ob die Zuteilung «öffentliches Recht — Privatrecht» berechtigt sei, schreibt: «Es genügt heutzutage, dass die Regierung» (nach dem Zusammenhang muss ergänzt werden: bzw. der Staat) «ein Rechtsverhältnis als öffentliches bezeichnet, um sich selbst diesbezüglich eine uneingeschränkte Handlungsfreiheit zu verschaffen.»

### Das Verbot der Willkür (Art. 4 BV)

Glücklicherweise enthält nun aber unsere Bundesverfassung (BV) eine Bestimmung — sie wird auch in den Erwägungen des BGE vom 6. 3. 1944 in Betracht gezogen —, welche der «uneingeschränkten Handlungsfreiheit» doch eine gewisse, wenn auch unscharfe und unsichere Grenze setzt und den vermögensrechtlichen Ansprüchen des öffentlichen Beamten unter Umständen einen gewissen Schutz bietet. Es ist der erste Satz von Art. 4: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.»

Der Zusammenhang zwischen dieser Verfassungsbestimmung und dem Schutz von Ansprüchen des öffentlichen Beamten an Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge ist nicht ohne weiteres ersichtlich, so dass einige Ausführungen notwendig sind über die Auslegung, welche dem zitierten Artikel durch das Bundesgericht gegeben wird. Der Umweg, welcher zunächst vom zu lösenden Fragenkomplex wegführt, mag sich auch als kurzer Hinweis auf eine interessante Entwicklung in der Verfassungsauslegung lohnen und rechtfertigen.

Als nach langen Zeiten drückender Rechtsungleichheit 1848 der Grundsatz der Rechtsgleichheit in der BV verankert wurde<sup>15)</sup> und in seiner Verwirklichung die Einführung allgemeiner politischer Rechte (Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, Aemterfähigkeit) den treibenden liberalen Kräften inneres und dringendes Anliegen bedeutete, war es trotz der absoluten Formulierung «alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich» klar, dass der nicht volljährige männliche Schweizer das Stimmrecht (wie auch die übrigen po-

litischen Rechte) nicht bekomme<sup>16)</sup>. Dass auch die volljährige Schweizerin vom Stimmrecht ausgeschlossen wurde, hat vor 100 Jahren die Frage, ob dies mit dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz vereinbar sei, nicht zum Problem werden lassen. — Was die nicht volljährigen männlichen Schweizer angeht, denken wir heute noch alle gleich, wie man 1848 dachte. «Gleichheit aller Schweizer Bürger vor dem Gesetz» und Ausschluss der volljährigen Schweizerin vom Stimmrecht, dieses Auseinanderklaffen von Verfassung und (Wahl-) Gesetz ist hingegen heute Problem geworden. Das zeigen u. a. die Diskussionen um das Postulat von Roten im Nationalrat. Im «Schweizerischen Bundesstaatsrecht» (1948) schreibt Prof. Giacometti (S. 432): «Man kann sich aber fragen, ob diese historische Interpretation von Verfassung und Gesetz», wonach der «historische Gesetzgeber zweifellos den Frauen die Stimmfähigkeit nicht verliehen wollte, ... angesichts der veränderten Verhältnisse, insbesondere der Tatsache, dass die Frau immer mehr ins Erwerbsleben tritt und sogar zu militärischen Funktionen herangezogen wird (Frauenhilfsdienst, Luftschutz), noch sinnvoll und mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und des allgemeinen Stimmrechts vereinbar erscheint<sup>17)</sup>.» (Hervorhebungen von uns.)

Die Beispiele genügen, um folgende Feststellungen zu machen. Erstens: Es werden nicht alle Schweizer vor dem Gesetz gleichgestellt, und wir empfinden die ungleiche Rechtsstellung nicht in jedem Fall als Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit. Zweitens: Eine rechtsungleiche Behandlung, die zu einer Zeit nicht als solche gewertet wird, kann zu einer anderen Zeit Anlass zur Frage geben, ob sie mit dem verfassungsmässigen «Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbar» sei. — Das Verständnis hiefür gibt folgende allgemeingültige Erkenntnis: Die Gerechtigkeit, die ideelle Grundlage für die Forderung von Rechtsgleichheit, wird dann verletzt, wenn man Gleicher ungleich behandelt, wenn man Gleicherem Ungleiches zuteilt; bei Ungleichem wird ungleiche Behandlung, un-

<sup>16)</sup> Diskussionen können sich über die Festlegung des Stimmfähigkeitsalters ergeben. In den Kantonen Schwyz und Zug ist es für kantonale Angelegenheiten auf 18 bzw. 19 Jahre festgesetzt.

<sup>17)</sup> Giacometti hält aber trotzdem dafür, die Einführung des Frauenstimmrechtes auf Bundesboden «lediglich auf Grund einer anderen Auslegung von Verfassung und Gesetz, also ohne Revision der Bundesverfassung oder gar des eidgenössischen Wahlgesetzes», sei «ausgeschlossen».

<sup>15)</sup> BV 1848 enthält Art. 4 in der gleichen Fassung wie BV 1874.

gleiche Zuteilung nicht in jedem Fall zum Unrecht<sup>18)</sup>. — Trotzdem die Menschen vom Begriff des Menschen-tums her Gleichheit besitzen, unterscheiden sie sich doch wieder — gruppenweise und einzeln — durch vielerlei Ungleichheit. Eigentlich Banalität, es zu sagen: Es sind Menschen verschiedenen Alters und damit ungleicher geistiger Reife; Menschen ungleichen Geschlechtes; Menschen in ungleichen wirtschaftlichen Verhältnissen und damit ungleicher wirtschaftlicher Leistungsmöglichkeit usw. — Betrachtet man bei der Zuteilung von Recht — sei es beim Erlass der Rechtsordnung oder bei ihrer Anwendung — die Menschen von einem Gesichtspunkt aus, bei dem nur die Gleichheit gesehen wird, dann muss allen Menschen das gleiche Recht zugeteilt werden, ansonst der Grundsatz der Rechtsgleichheit, die Gerechtigkeit verletzt ist. Ein andermal werden die Unterschiede, vor allem die Unterschiede, gesehen. Unterschiede, welche beim Vergleichen vom ersten Bezugspunkt aus nicht gesehen oder nicht als bedeutungsvoll gewertet wurden, bekommen jetzt ausschlaggebende Bedeutung; sie werden, in der Rechtssprache ausgedrückt, rechtserheblich und bewirken ungleiche Zuteilung von Recht an ungleiche Menschen<sup>19)</sup>. — Bei der Wahl des Bezugspunktes spielt u.a. die Materie der Rechtsordnung eine Rolle. Wenn es darum geht, über die Zuteilung der politischen Rechte mit der in ihnen liegenden kleineren oder grösseren Macht und Verantwortung zu entscheiden, wird das Alter zum rechtserheblichen Unterschied, so dass die Zusprache dieser Rechte an Knaben auf Grund streng formaler Anwendung von Art. 4 BV als Unsinn bezeichnet werden müsste. — Der Gesichtspunkt kann im Laufe der Zeit ändern, oder wahrgenommene Ungleichheiten, die einmal als erheblich gewertet wurden, können diesen Charakter verlieren, und umgekehrt. Das Frauenstimmrecht ist Beispiel für einen solchen Wertungswandel. Der Geschlechtsunterschied<sup>20)</sup> beginnt auch in der Schweiz für die Zuerkennung des Frauenstimmrechts an Erheblichkeit zu verlieren.

Wenn Ungleichheiten nicht vorhanden sind und auch dann, wenn wirklich bestehenden Ungleichheiten keine erhebliche Bedeutung zukommt bzw. zugesprochen wird, sprechen wir einer ungleichen Stellung vor dem Gesetz die innere Berechtigung ab; wir empfinden sie als Unrecht, als Willkür und als eine Verletzung von Art. 4 BV.

In den Entscheiden des Bundesgerichts betr. die Verletzung von Art. 4 BV spielen die Begriffe der inneren Berechtigung, des Unrechtes, der Willkür einer gesetzlichen Bestimmung, einer richterlichen Entschei-

<sup>18)</sup> Eingehende Ausführungen über «Gleichheit und Gerechtigkeit» finden sich in der gleichnamigen Habilitationsschrift von Prof. Nef (Zürich 1941).

<sup>19)</sup> Wie fein der Wertungswandel spielen kann, zeigt sich z. B. bei der gesetzlichen Regelung des Schuleintrittsalters im Kanton Zürich. Heute gibt es nach unten keinen Altersdispens (Volksschulgesetz von 1899, § 10, Abs. 2); alle Kinder sind vor dem Gesetz gleich. — Die Heraufsetzung des Schuleintrittsalters um 4 Monate im Entwurf zum neuen Volksschulgesetz gab dem Alter der Kinder im Hinblick auf den zwischen dem 6. und 7. Altersjahr rasch wechselnden Reifegrad eine derart erhebliche Bedeutung, dass die strenge gesetzliche Gleichstellung aller Kinder aufgegeben und die Bestimmung aufgenommen wurde, welche unter gewissen Kautelen den Schuleintritt auch solchen Kindern gestattet, die das «normale» Eintrittsalter noch nicht erreicht haben (§ 6 des Entwurfes).

<sup>20)</sup> Eigentlich nicht der Geschlechtsunterschied an sich, sondern die mit ihm gegebenen oder behaupteten Unterschiede in der seelischen Struktur, des «natürlichen» Aufgabenkreises usw.

dung, eines Verwaltungsaktes eine wichtige Rolle. In seiner Antrittsvorlesung<sup>21)</sup> als Privatdozent an der Universität Zürich sagt Prof. M. Imboden: «Immer mehr ist in der Handhabung des Art. 4» (durch den schweizerischen Staatsgerichtshof) «die Frage nach dem Vorliegen einer gleichen oder ungleichen Behandlung hinter der Frage nach der *inneren Berechtigung einer getroffenen Unterscheidung* zurückgetreten. Unmerklich hat sich damit der Verfassungsrichter vom Gleichheitsbegriffe gelöst und sich an einem weiteren Maßstab, an dem der *Gerechtigkeit* und *Zweckmässigkeit* der zu überprüfenden Anordnung orientiert. Gerade seine grundsätzlichsten Entscheide verzichten darauf, sich als folgerichtige Anwendung der geschriebenen Bundesverfassung und ihres Gleichheitsartikels auszugeben; nicht der hinter ihnen stehende Verfassungswortlaut, sondern das durch sie befriedigte elementare Rechtsbedürfnis verleiht ihnen ihr inneres Gewicht.» — In der Dissertation von H. Keller<sup>22)</sup> findet sich folgende kurze Formulierung: «Damit hatte ... das Bundesgericht ... an Stelle der postulierten materiellen Rechtsgleichheit das *allgemeine Verbot der Willkür* gesetzt<sup>23)</sup>.»

Mit dieser Interpretation von Art. 4 BV als «Willkürverbot» ist das Verständnis für die Anwendung des Verfassungartikels zum Schutze von Ansprüchen an Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis gegeben. Wenn neue Bestimmungen einmal begründete Ansprüche in *willkürlicher* Weise schmälen, steht ihrer Anwendung auf die Gewählten, welche solche Ansprüche schon erworben haben, Art. 4 BV entgegen.

Was aber ist nun gemäss Bundesgericht unter «Willkür» zu verstehen? Das Bundesgericht selber hat keine allgemeine Definition dieses Begriffes gegeben; es entscheidet im Einzelfall, ohne an den Maßstab einer festumschriebenen Definition gebunden zu sein, unter Würdigung aller in Betracht kommenden Tatsachen und Argumente, ob in einem bestimmten Fall Willkür vorliege oder nicht. — In der Rechtswissenschaft finden sich Darstellungen der Wesenselemente des bündesgerichtlichen Willkürbegriffes<sup>24)</sup>. Prof. Giacometti gibt im schon erwähnten Schweizerischen Bundesstaatsrecht (S. 414), was die Rechtssetzung anbelangt, folgende gedrängte Charakteristik: «Willkürlich kann ... nur jenes Gesetz sein, das einen hohen Grad von Ungerechtigkeit aufweist. Eine solche graduelle Wertunterscheidung erscheint jedoch sehr schwierig. Die Praxis des Bundesgerichtes geht nun im allgemeinen dahin, dass sie als willkürlich solche Rechtssätze betrachtet, die nicht auf ernsthafte, sachliche Gründe gestützt werden können, die sinn- und zwecklos sind oder unvernünftig erscheinen.» — Ein lebendiges Bild von diesem Willkürbegriff, namentlich von den Gewichtungsmöglichkeiten, welche in solchen als Wesensmerkmale herangezogenen Begriffen, wie «ernsthaft»,

<sup>21)</sup> «Der Schutz vor staatlicher Willkür», Bern 1945, S. 12.

<sup>22)</sup> Hermann Keller: «Die Willkürbeschwerde.» Diss. Bern 1944.

<sup>23)</sup> Von uns hervorgehoben. Im BGE vom 12. 6. 1931 (Amtl. Sammlung 57 I, S. 193) heißt es z. B.: «Als verfassungsmässige Grundlage für ein Einschreiten des Bundesgerichtes könnte unter diesen Umständen nur Art. 4 BV, das allgemeine Verbot der Willkür in Betracht kommen.»

<sup>24)</sup> Siehe Fussnoten 21 und 22. Dazu: Jakob Fürer: «Willkür, ein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit, als Grund für den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht.» Diss. Freiburg i/Uechtland.

«unvernünftig» usw., liegen, bekommt man aber nur, wenn man auf die Bundesgerichtsentscheide im einzelnen eingeht. Das ist hier nicht möglich. — Das aber dürfte auch so ersichtlich sein: Die Chancen eines mit dem Argument der «Willkür» begründeten Rekurses sind nicht leicht abzuschätzen.

### Historische Interpretation von Art. 4 KV

Es ist dargestellt worden, dass der BGE vom 6. 3. 1944 die Anwendung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie für den Schutz von Ansprüchen aus Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge (von vermögensrechtlichen Ansprüchen überhaupt) im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis verneint, die dort erwähnten Spezialfälle ausgenommen. — Aber gerade für das Weiterwirken dieser verfassungsmässigen Garantie können gewichtige Argumente angeführt werden. Ein solches Argument entnehmen wir den Erwägungen des zürcherischen Regierungsrates. Als sich dieser im Jahre 1922 die Frage überlegte, ob gegebenenfalls während der Amtsduer eine Herabsetzung der Besoldungen des Staatspersonals durchgeführt werden könne, äusserte er sich in aufschlussreichen Betrachtungen u. a. dahin, es stehe ausser Zweifel, dass der zürcherische Verfassungsgesetzebe von 1869 und die von ihm geschaffene Verfassung *alle* (von uns hervorgehoben) Vermögensrechte gegen den Staat gemäss der damaligen Doktrin privatrechtlich auffassten. In Beachtung des Willens des «historischen» Verfassungsgesetzgebers — der in Frage kommende Art. 4 KV ist heute noch gleich wie 1869 — folgert der Regierungsrat, «es geht daher heute nicht an, nach und nach wichtige Gruppen dieser Rechte abzuspalten und *ihrer ursprünglich gewollten Rechtsschutzes zu berauben*» (Hervorhebung von uns). — Gewiss, diese Ausführungen stammen aus einer Zeit, die 22 Jahre vor dem BGE von 1944 liegt. Aber die historische Verfassungs- und Gesetzesinterpretation, welche der Auffassung des Regierungsrates zugrunde liegt, ist ein auch heute noch gültiges Auslegungsprinzip. Das zeigt ja gerade recht anschaulich die oben zitierte Auffassung von Prof. Giacometti, wonach die Einführung des Frauenstimmrechtes ohne Revision der BV ausgeschlossen ist, da der *historische Gesetzgeber zweifellos den Frauen die Stimmfähigkeit nicht geben wollte*. — Wenn man sich der historischen Interpretation des zürcherischen Regierungsrates anschliesst, dann enthält m. E. Art. 4 KV in allgemeiner Art jene vom Bundesgericht im Entscheid von 1944 geforderte Voraussetzung, welche «z. B. finanzielle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, auch Pensionsansprüche, ... als zugesicherte Leistungen von bestimmter Höhe jeder späteren Herabsetzung, auch durch die Gesetzgebung» entzieht.

Wo der Wille des historischen Gesetzgebers so klar zutage liegt (Regierungsrat: «... es steht ausser Zweifel ...») wie im Falle der «wohlerworbenen Privatrechte» gemäss Art. 4 KV (1896), kann nur ein ganz schwerwiegender Argument ein Abgehen von der historischen Interpretation rechtfertigen.

### Das öffentliche Interesse

Das schwerwiegende Argument, welches dieser historischen Interpretation bzw. der Anwendung von Art. 4 KV auf vermögensrechtliche Ansprüche der öffentlichen Beamten entgegengesetzt wird, ist das «öffentliche Interesse», das «öffentliche Wohl», welche, wie man sagt, verlangen und rechtfertigen, dass

ihnen die Interessen des Einzelnen, in unserem Falle des öffentlichen Beamten, geopfert und neue gesetzliche Bestimmungen in ihrer Anwendung nicht von «wohlerworbenen Privatrechten» des Beamten aufgehalten werden.

Zur rechtstheoretischen und praktischen Diskrepanz zwischen dem öffentlichen Interesse auf der einen Seite, welches zwingend die Durchführung neuer gesetzlicher Bestimmungen verlangt, und den Ansprüchen, welche dem öffentlichen Beamten bei der Anstellung oder später zugesagt worden sind, hat sich neben anderen Rechtswissenschaftlern der 1939 verstorbene Berner Staatsrechtslehrer Prof. W. Burckhardt geäussert<sup>25)</sup><sup>26)</sup>.

Burckhardt geht davon aus, dass, wie das oben auch erwähnt wurde, der Anstellungsakt des Staates der Zustimmung des Privaten bedarf, damit die öffentlich-rechtliche Anstellung rechtskräftig wird. Wo kein Amtszwang besteht<sup>27)</sup>, handelt es sich um eine «freie Zustimmung». Freie Zustimmung, die, wie Burckhardt feststellt, dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis ein «vertragsmässiges Moment» einfüge, werde nur gegeben zur «Übernahme eines konkreten Amtes unter bestimmten, zugesagten Bedingungen». Das vertragsmässige Moment der freien Zustimmung verpflichtet den Staat, die Bedingungen, unter welchen die Zustimmung gegeben worden ist, zu respektieren. «Es ist», schreibt Burckhardt mit aller Deutlichkeit, «kein ehrlicher Ausweg für den Staat, das, was er fest versprochen hat, unter dem Vorwand veränderter Anforderungen des öffentlichen Interesses ... von sich abzuschütteln<sup>28)</sup>». — Wie aber soll nun der andere Pol der Diskrepanz, das öffentliche Interesse, das ja den wohlerworbenen Privatrechten mit Vorrang gegenübergestellt wird, zum Recht kommen? Nach Burckhardt kann eine saubere und klare Lösung nur so getroffen werden, dass man keine wohlerworbenen Rechte mehr entstehen lässt, dadurch, dass der Staat bei der Anstellung sagt: «Was ich, Staat, dir als Beamten verspreche, kann ich jederzeit aus Gründen des öffentlichen Wohles wieder abändern; mit andern Worten, ich kann dir überhaupt nichts fest versprechen, sondern alles nur unter der Bedingung, dass es abgeändert oder aufgehoben werden kann ... ...: das sind unsere Grundsätze, wir können nichts Sichereres versprechen, weder in bezug auf Deine Pflichten noch in bezug auf Deine Rechte; Deine ganze Stellung steht unter dem veränderlichen Zeichen des öffentlichen Interesses<sup>29)</sup>.» Wer in Kenntnis einer derartigen

<sup>25)</sup> In «Die Organisation der Rechtsgemeinschaft», 2. Auflage 1943, S. 109 und ff. Ausführlicher in «Die wohlerworbenen Rechte des Beamten», Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 64, Heft 2, 1928.

<sup>26)</sup> Es ist hier nicht möglich, auf weitere Ausserungen der Rechtswissenschaft einzutreten.

<sup>27)</sup> Ueber Amtszwang siehe z. B. Werner Kuster: «Der Amtszwang im Kanton Zürich.» Diss. Zürich 1947.

<sup>28)</sup> Wobei es nicht schon als ein Abschütteln von gegebenen Versprechen bzw. als Verletzung wohlerworbener Rechte bezeichnet werden könnte, wenn an Stelle einmal zugesicherter Leistungen solche von anderer Art, ins Ganze gerechnet im Effekt aber mindestens gleich gute gesetzt würden. Wenn also z. B. an Stelle der durch die Staatskasse ausgerichteten Ruhegehalte ein versicherungsmässiges System von mindestens gleicher Güte tritt.

<sup>29)</sup> Im Kanton Zürich werden die durch den Regierungsrat vorgenommenen Wahlen der Mittel- und Hochschullehrer sowie der Beamten unter dem Vorbehalt vollzogen, dass die «Dienst-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse sowie die Verhältnisse betreffend die Hinterbliebenenfürsorge durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Statuten, auf denen sie im Zeitpunkt

grundlegenden Voraussetzung für die Rechtskraft der Anstellungsbedingungen seine «freie Zustimmung» zur Anstellung gibt, kann sich nicht mehr auf wohlerworbene Privatrechte berufen.

Die Lösung beseitigt auf dem Gebiet formalrechtlicher Erwägungen die genannte Diskrepanz. Aber sie verursacht zum mindesten ein Unbehagen. — Bei allen Unterschieden, die nicht übersehen werden sollen, drängt sich der Vergleich mit der unter dem Druck der USA gegen den Willen der Schweiz in den schweizerisch-amerikanischen Handelsvertrag (1950) aufgenommenen «Escapeklausel» auf, die es (allerdings) beiden Regierungen gestattet, gebundene Zollansätze jederzeit zu erhöhen, wenn sonst für einen Zweig der Binnenwirtschaft unvorhergesehene Nachteile entstehen würden. Was doch heisst, dass die einseitige Aufhebung eingegangener Zusagen mit dem Interesse der nationalen Wirtschaft, also mit dem öffentlichen Interesse, begründet wird. Die Klausel erfuhr in der schweizerischen Presse vielfache Ablehnung; die «Schweizerische Arbeitgeberzeitung» schrieb in ihrer Nummer vom 20. 10. 1950, sie widerspreche dem gesunden Rechtsempfinden. — Das Unbehagen dürfte um so eher verständlich sein, als ja der Staat auf die «freie Zustimmung» von Privaten angewiesen ist, damit er Beamte hat, welche «die Verrichtungen leisten, die das öffentliche Interesse verlangt» (Burckhardt)<sup>30)</sup> und deren Durchführung der Staat eben darum ganz oder zum grössten Teil an sich gezogen hat. Zur Illustration: Man denke an den Lehrermangel bei ungenügender Zahl von Zustimmungen. — Das Unbehagen wird verstärkt, wenn man sich bewusst ist, dass es eben doch Angelegenheiten gibt, bei denen der Staat «wohlerworbene Privatrechte» entstehen lässt, die er, trotzdem sie auf öffentlichem Rechtsakt beruhen (Verleihung von Wasserrechtskonzessionen; siehe BGE 6. 3. 1944), als dem Rechtssubjekt individuell zustehendes und Eingriffen der Staatsgewalt entzogenes Vermögensrecht anerkennt. Nennen wir neben der Verleihung von Nutzungsrechten an Wasserkräften noch die Aufnahme öffentlicher Anleihen! Aus begreiflichen Gründen wird kein Staat bei der Begründung solcher Rechte, vor allem nicht bei der Aufnahme öffentlicher Anleihen, erklären, dass die einmal zugesagten Bedingungen aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit entschädigungslos abgeändert werden können<sup>31)</sup>. Ein Rechtsstaat wird sich der eingegangenen Verpflichtungen aber auch in einem späteren Zeitpunkt nicht entledigen.

H. C. K.

## Kantonal-Zürcherischer Verband der Festbesoldeten (KZVF)

Es scheint fraglich, ob sämtliche Mitglieder des Lehrervereins des Kantons Zürich wissen, dass sie gleichzeitig dem Kantonal-Zürcherischen Verband der Festbesoldeten (KZVF) als Mitglieder angehören. Der Hinweis auf diese Tatsache sowie eine kurze Orientierung

der Wahl beruhen, im Laufe der Amts dauer mit sofortiger Wirkung abgeändert werden können». Der Vorbehalt betreffend Pension und Hinterbliebenenfürsorge wurde erst während des 2. Weltkrieges eingefügt.

<sup>30)</sup> In «Die wohlerworbenen Rechte ...»

<sup>31)</sup> Ausser etwa bei öffentlichen Anleihen die relativ unbedeutende Klausel, wonach sich der Staat als Schuldner die vorzeitige Rückzahlung vorbehält.

über die Natur dieses Verbandes dürfte daher wohl am Platze sein.

Die Gründung des KZVF erfolgte im Jahre 1918. In § 1 seiner Statuten vom 3. Juni 1939 ist der Zweck des Verbandes in den folgenden Sätzen zusammengefasst:

«Der Kantonal-Zürcherische Verband der Festbesoldeten bezweckt die wirtschaftliche Besserstellung der Festbesoldeten. Er verfolgt insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen. Er lenkt nach Möglichkeit die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung und der Verwaltungen auf die Bedürfnisse der Festbesoldeten und sucht diese Gesetzgebung durch Erhebungen und andere Vorarbeiten zu handen der Behörden, zum Nutzen der Gesamtheit und des Standes, den er vertritt, zu fördern. Er sucht ferner zur Wahrung gemeinsamer Interessen den Anschluss an andere Verbände mit gleichen oder ähnlichen Bestrebungen oder die Zusammenarbeit mit solchen.

Bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen trifft er diejenigen Massnahmen, die ihm geeignet erscheinen, die gemeinsamen Interessen der Festbesoldeten zu fördern.

Der KZVF steht nicht auf dem Boden einer politischen oder konfessionellen Partei.

Die Selbständigkeit der einzelnen Sektionen in ihren Berufs- und Standesfragen bleibt gewahrt.»

Der Zentralvorstand als leitendes Organ des Verbandes verfolgt die wirtschaftliche und gesetzgeberische Entwicklung in Gemeinde, Kanton und Bund und beschliesst Aktionen, die er im Interesse der Festbesoldeten als notwendig erachtet. Durch Zeitungsartikel, Inserate und direkte Einflussnahme auf die Angestelltenvertreter in den Behörden und Räten sucht er die Interessen der Festbesoldeten der öffentlichen Hand nach Möglichkeit zu wahren und zu fördern. Den ihm angeschlossenen Sektionen gewährt er moralische und finanzielle Unterstützung im Kampf um ihre soziale und wirtschaftliche Besserstellung. Alle Sektionen sind im Zentralvorstand entsprechend ihrer Mitgliederzahl vertreten und haben dort Gelegenheit, die Wünsche ihrer Sektionen anzubringen.

So bildet der KZVF eine Dachorganisation, die im Geiste wohlverstandener Solidarität bestrebt ist, die Stellung der Festbesoldeten in Gemeinde, Kanton und Bund zu wahren und zu festigen.

Am 1. April 1951 zählte der Verband 5088 Mitglieder, die sich folgendermassen auf die angeschlossenen Sektionen verteilt:

1. Föderativverband der Beamten und Angestellten der Stadt Zürich . . . . .	Mitglieder	833
2. Schweiz. Posthalterverband, Sektion Zürich . . . . .		213
3. Schweiz. Eisenbahnerverband, Unterverband des Stationspersonals, Sekt. Winterthur . . . . .		121
4. Schweiz. Eisenbahnerverband, Unterverband des Stationspersonals, Sekt. Bülach/Schaffhausen . . . . .		35
5. Telegraphia Winterthur . . . . .		37
6. Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich . . . . .		261
7. Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich . . . . .		1248
8. Verein der städtischen Beamten Winterthur . . . . .		242

9. Schweiz. Eisenbahnerverband, Unter-	Mitglieder
band des Verwaltungspersonals SBB, Sek-	
tion Zürich . . . . .	155
10. Zürcher Kantonaler Lehrerverein . . . . .	1928
11. Verein der Gemeindeschreiber, Zivilstands-	
und Steuerbeamten des Bezirkes Pfäffikon-	
Zch. . . . .	15

Der Jahresbeitrag betrug im Jahre 1951 75 Rappen pro Einzelmitglied und wird jeweilen an der Delegiertenversammlung, je nach den zu erwartenden Aktionen, für das laufende Jahr neu festgesetzt.

Aufgabe jeder einzelnen Sektion ist es, den KZVF zur Erreichung ihrer besonderen Ziele am richtigen Ort und zur richtigen Zeit einzuspannen.

H. Brütsch

\*

Der Zürcher Kantonale Lehrerverein ist heute im KZVF vertreten durch 21 Delegierte, 3 Mitglieder im Zentralvorstand (Jakob Baur, Präsident des ZKLV; Franz Schiegg, PL, Winterthur-Töss, und Walter Marty, PL, Zürich-Uto) und im Leitenden Ausschuss durch J. Baur. In Zukunft werden wir im Päd. Beobachter auch über die Arbeit des KZVF berichten.

Die Redaktion

## Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

### Aus den Vorstandssitzungen Juni bis Dezember 1951

#### 23. Juni 1951

Der Vorstand stimmt dem Antrag der Eléments-Kommission zu, mittels eines Fragebogens, der an alle Französischunterricht erteilenden Kollegen im Kanton Zürich versandt werden soll, abzuklären, wie sie sich zur Frage einer Umarbeitung der «Eléments» von Dr. Hs. Hoesli und zur Forderung nach einem ganz neuen Buch stellen.

Ein einfacher Fragebogen über Wünsche für die Neuauflage des «Schweizer Singbuches» und eine Empfehlung des Schreiblehrmittels von Hs. Gentsch: «Von A bis Z» sollen dem Jahrbuch 1951 beigelegt werden.

Von der Jahrbucharbeit von Dr. E. Bienz über die Verwendung der Skizzenblätter im Geographieunterricht werden 1000 Abzüge gedruckt, die von Interessenten für Fr. —50 das Stück bezogen werden können. Von der bedeutungsvollen Arbeit von Prof. Dr. J. Witzig über die Sekundarschule als Vorbereitungsstätte für die Mittelschule werden 500 Separata gedruckt.

#### 29. August 1951

Auf die Rundfrage betreffend die «Eléments» sind von etwa 250 in Frage kommenden Sekundarlehrern 79 Antworten eingegangen. 14 Kollegen sprechen sich für einen unveränderten Neudruck aus, ebenso viele für ein ganz neues Buch und 51 Kollegen, also eine deutliche Mehrheit, für eine Umarbeitung des bestehenden Lehrmittels.

Für die Begutachtung des Physikbuchs wird eine fünfgliedrige Kommission bestellt.

Zuhanden unserer Experten an den Mittelschul-Aufnahmeprüfungen soll ein Fragenschema aufgestellt werden, mittels dessen sie über ihre Erfahrungen an den Prüfungen berichten können.

#### 15. September 1951

##### Abnahme der Jahresrechnung.

Vorbereitung der Jahresversammlung vom 3. November 1951.

Mit der Illustrierung des neuen Englischbuches wird Graphiker E. Baer, Neumarkt 3, Winterthur, beauftragt.

#### 6. Oktober 1951

1. Sitzung des Pressekomitees der SKZ; Stellungnahme zur Vorlage für eine Kantonsschule im Zürcher Oberland; Besprechung des Jahrbuchs in der Presse.

#### 8. Dezember 1951

Berichte über den Besuch von Tagungen der andern ostschweizerischen Sekundarlehrerkonferenzen durch einzelne Vorstandsmitglieder.

Die Selbstkosten des Jahrbuchs 1951 belaufen sich auf Fr. 5.69; in unserm Kanton konnten 570 Exemplare abgesetzt werden. Ins Jahrbuch 1952 kommen drei Zürcher Arbeiten, von Dr. Karl Suter, Zürich: «Die Oase Insalah»; von P. Hertli, Andelfingen: «Methodik der Veranschaulichung im Physikunterricht»; von E. Rüegger, Richterswil: «Grundsätzliches zur Frage der mustergültigen Aussprache».

Der Vorstand erklärt sich grundsätzlich einverstanden mit der Vermehrung geographischer Repetitionskarten, ebenso mit der Erweiterung der Reihe geschichtlicher Skizzenblätter; Wünschen aus andern Kantonen entsprechend, sollen vor allem einige Blätter zur Geschichte des Mittelalters gezeichnet werden.

Der Aktuar: Walter Weber

## Elementarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich

### Ordentliche Jahresversammlung

vom 17. November 1951 in der Aula des Gottfried-Keller-Schulhauses in Zürich.

Der Präsident, Hr. Robert Merz, Stäfa, legte Rechenschaft ab über die Arbeit des Vorstandes in den 12 Vorstandssitzungen: Der Kleine Vorstand stellte als Expertenkommission Richtlinien auf zur Gewinnung neuer Lesebücher für die 2. und 3. Klasse. Die Ausschreibung des Wettbewerbes im Amtl. Schulblatt erfolgte am 1. Oktober 1951. — Das Bauernhaus-Modell von Kollege Hofmann, Winterthur, soll bei genügend Bestellungen wieder hergestellt werden (s. Lehrerzeitung vom 2. 11. 51); Preis Fr. 500.—. — Das neue 2.-Klass-Rechenbuch von Ernst Bleuler ist vorerst drei Jahre provisorisch obligatorisches Lehrmittel. — Im Jahre 1948 wurde die «Roti Rösli»-Fibel als subventionsberechtigtes Lehrmittel erklärt. Am 22. August 1951 erhielten wir von der Erziehungsdirektion die Anfrage, welche der beiden Fibeln, «Roti Rösli» oder «Komm lies», als obligatorisch zu erklären sei. Zur Wahrung der Lehrfreiheit lautete unser Vorschlag vom 29. September 1951: Keine der genannten Lesefibeln soll als obligatorisch erklärt, beide aber — wie bis anhin — als empfohlene und subventionierte Lehrmittel bewilligt werden.

Die Jahresrechnungen von Verlag und Verein wurden von der Versammlung mit bestem Dank an die Ersteller abgenommen.

Der Jahresbeitrag pro 1952 wurde von Fr. 4.— auf Fr. 5.— erhöht.

(Protokollauszug: G. Bänninger.)

\*

Der Vortrag «Gemütsbildung im Unterricht» von Herrn Dr. Paul Moor, Direktor des heil-

pädagogischen Seminars, Zürich, wurde mit Streichquartett-Sätzen von Schubert umrahmt.

Dr. Moor zeigte in seinem einstündigen Referat jenen wesentlichen Teil des Unterrichtes auf, der nicht ohne weiteres zutage tritt und sich nicht im Stundenplan nachweisen lässt.

Jedes Lernen braucht den Einsatz des Willens; zu dem Wollen aber muss auch ein Können treten. All dieses Mühen und Anstrengen und Wollen, das zielgerichtet ist, bringt Ermüdung. Mühen zermürbt, und je mehr man sich um das Ziel bemüht, desto unerreichbarer wird es. Es folgt die Frage nach dem Sinn des Mühens.

Es existiert aber noch eine andere Form der Müdigkeit, eine Müdigkeit, die man als etwas Verdientes geniesst, während derer man sich auf die Wiederaufnahme der Arbeit freut. In diesem Falle ist man von der Arbeit ergriffen; zur Arbeit braucht man nicht mehr Selbstüberwindung, die Sache selber spricht zu uns. Nicht der Wille, sondern unser Gefühl wurde angesprochen und schafft so die Sichtbarmachung des Lebensinhaltes. Einzige Voraussetzung des Ergriffenwerdens durch eine Sache ist die innere Empfänglichkeit, ein inneres Offensein. Dies nennen wir Gemüt. Man kann sich für etwas erwärmen lassen, sich erschüttern lassen, etwas in uns in Bewegung geraten lassen. Aus dem erfüllten Herzen kommt die Schwungkraft zum Tun. Dann sind wir nicht mehr auf die Anstrengung angewiesen.

Der Grad der Ergriffenheit wird als Resultat das Standhalten oder Nichtstandhalten vor Kummer, Mühe oder schweren Schicksalsschlägen und der Plackerei des Alltags zeitigen. Dr. Moor schilderte Freude, Staunen, Liebe, Glaube, aber auch das Miteinandersein als verschiedene Formen der Ergriffenheit.

Jeder hat seinen besonderen Ort, wo er anspricht. Es ist klar, dass auch die Kinder dort am besten ansprechen, wo der Lehrer selbst ergriffen ist. Klingt die Ergriffenheit in der Klasse ab, soll abgebrochen werden. Man kehre zurück zum Arbeiten, zum Exerziieren, zum Lernen. Dies ist besser, als die Ergriffenheit ausarten zu lassen. Die Stunde der Ergriffenheit kommt wieder, und darauf soll man warten können. Es schadet aber auch nicht, besondere Zeiten der Ruhe, des Sichbesinnens anzuberaumen, da das Kind der heutigen Zeit sowieso in zuviel Aktivität hineingetrieben wird.

Beides möge sich verbinden: Das Gewöhnen und Üben mit dem Sich-freuen, dem Staunen und dem Bei-einandersein. Damit wird der rechte Reifungsweg betreten.

Um dem Kampf mit Hindernissen und allzugrosser Mühe in der Unterrichtserteilung zu begegnen, gibt uns der Vortragende einen wohlzubeherzigenden Rat: Tu deine Pflicht in der Schule getreu, aber suche neben der Schule, was das Herz füllt, etwas, das deinem Leben Inhalt gibt: Reite ein Steckenpferd, widme dich einer künstlerischen Betätigung, betätige dich mit deinen eigenen Kindern, verliere dich an etwas! Damit ist es dir möglich, aus dem vollen Leben weiterzugeben.

Im Unterricht aber möge beides wachsen: Das Arbeiten und das Geniessen, das Wollen und das Gemüt, das Ueberlegen und das Träumen, das Fragen und das Staunen, das Begreifen und das Sich-ergreifen-lassen, das Suchen und das Offensein, das Mühen und das Sich-beschicken-lassen, die Aufgabe und das Geschenk des Lebens.

Der Protokoll-Aktuar: W. Zürcher.

## Ein herzlicher Dank!

All den vielen Kolleginnen und Kollegen, die im vergangenen Jahre mithalfen, zugunsten des Pestalozzi-Kinderdorfes in Trogen den Markenverkauf zu organisieren und durchzuführen, danken wir herzlich für ihre Mitarbeit. Auch der Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins hat uns gebeten, seinen Dank an Sie weiterzugeben. Das Sammelergebnis von brutto 340 000 Franken wird dazu beitragen, dass das edle Werk weitergeführt werden kann.

## Ein ebenso herzlicher Aufruf!

Das Kinderdorf in Trogen wird aber nur bestehen können, wenn ihm *jährlich* die notwendigen Mittel zufließen. Die Mittelbeschaffungskommission und der Stiftungsrat beschlossen daher, eine umfassende *Propaganda-Aktion für die Patenschaften zugunsten der Waisenkinder in Trogen durchzuführen*. Der Kantonalvorstand bittet alle Kolleginnen und Kollegen herzlich, sich — einzeln oder mit ihren Klassen — auch an dieser Aktion zu beteiligen. Er selbst hat bereits eine Patenschaft übernommen.

Wir gestatten uns, auf den Aufruf hinzuweisen, der in Nr. 47/1951 der Schweiz. Lehrerzeitung erschienen ist. Prospekte und Anmeldekarten für Patenschaften können beim Sekretariat des Kinderdorfes Pestalozzi (Kreuzstr. 36, Zürich 8) jederzeit bezogen werden.

Für Ihre freundliche Mitarbeit danken wir Ihnen auch im Namen des Zentralvorstandes des Schweiz. Lehrervereins jetzt schon recht herzlich!

Für den Vorstand des ZKLV:

Der Präsident:

J. Baur

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Protokoll der Präsidentenkonferenz

Samstag, den 24. November 1951, 14.30 Uhr im Hauptbahnhofbuffet Zürich

Geschäfte: Appell, Protokoll, Mitteilungen, Statutenrevision des ZKLV, Sammlungen und Verkauf von Marken und Plaketten durch die Volksschüler, Wichtige Fragen der BVK, Allfälliges.

#### 1. Appell

Die Bezirkssektionen sind durch folgende Kollegen vertreten: Zürich: entschuldigt; Affoltern: K. Haupt; Horgen: H. Greuter; Meilen: O. Wegmann; Hinwil: O. Gasser; Uster: R. Brüngger; Pfäffikon: E. Schneider; Winterthur: E. Amberg und E. Grimm; Andelfingen: R. Egli; Bülach: K. Graf; Dielsdorf: W. Zollinger. Vom Kantonalvorstand (KV) sind entschuldigt Frau Greuter und E. Weinmann.

2. Das Protokoll (Päd. Beob. Nrn. 9 und 10/1951) wird diskussionslos genehmigt.

#### 3. Mitteilungen

##### a) Erhöhung der Teuerungszulagen (TZ)

In ihrer Eingabe vom 10. Juli 1951 forderten die Personalverbände eine Erhöhung der TZ um 5 % ab 1. Juli 1951. Die Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat sah eine Erhöhung um 4 % ab 1. Oktober vor. Mit Beschluss vom 23. Oktober 1951 setzte der Kantonsrat die TZ ab 1. Oktober 1951 bis 31. Dezember 1952 auf 17 % der Grundbesoldung fest.

### b) TZ für die Rentenbezüger

Der Bund und auch die Stadt Zürich haben die TZ auf den Renten gleichzeitig mit den TZ für das aktive Personal erhöht. Beim Kanton liegen die Verhältnisse anders. § 10 des Gesetzes vom 1. Oktober 1950 gestattet dem Kantonsrat wohl eine Herabsetzung der TZ bei sinkendem Index, nicht aber eine Erhöhung bei steigenden Lebenshaltungskosten. Die Personalverbände werden deshalb den Regierungsrat in einer Eingabe ersuchen, er möge dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage unterbreiten, wonach der bisherige § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger so abzuändern sei, dass auch eine Erhöhung dieser Teuerungszulagen vom Kantonsrate vorgenommen werden könne.

### c) Bestätigungswahlen der Primarlehrer

Präsident J. Baur verweist die Sektionspräsidenten auf die entsprechenden Paragraphen der Statuten und des besonderen Regulativs und ersucht sie, den Bestätigungswahlen recht frühzeitig ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

### d) Dienstaltersgeschenke

Eine Umfrage des KV über die Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes seitens der Gemeinden zeigte im grossen ganzen ein befriedigendes Bild.

### e) Neues Volksschulgesetz

Bei der neuen Redaktionskommission, in welcher nur noch zwei Mitglieder aus der alten Kommission tätig sind, scheint die Tendenz zu materiellen Änderungen vorhanden zu sein. Voraussichtlich wird sich der Kantonsrat frühestens im Januar 1952 mit den Kommissionsanträgen befassen, was nach Lage der Dinge zu einer dritten materiellen Lesung führen könnte. Der KV wird vorerst eine beobachtende Stellung einnehmen.

### f) Mittelschule im Zürcher Oberland

Die Sekundarlehrerkonferenz setzt sich für eine voll ausgebauten Mittelschule mit Anschluss an die III. Sekundarklasse ein. Im Kantonsrat wurden viele Stimmen für einen Vollausbau laut. Die §§ 1 und 2 wurden an die Kommission zurückgewiesen. Die Stellungnahme für die Lehrerorganisationen geht klar dahin, alles zu vermeiden, was die Gesetzesvorlage gefährden könnte.

## 4. Statutenrevision

Präsident J. Baur legt einleitend die Gründe dar, welche zu einer Revision Anlass boten. Es waren dies Anträge aus einzelnen Sektionen, Abänderungsvorschläge von seiten des KV, dann der Umstand, dass eine allgemeine Revision schon seit Jahren anhängig war. Zudem ist ein Neudruck der Statuten fällig. Der KV hat unter Berücksichtigung der Anregungen und Anträge der Sektionen einen Entwurf ausgearbeitet, welcher nun den Sektionen zur Stellungnahme vorgelegt werden kann. Wie daraus ersichtlich ist, soll eine Aktivierung der einzelnen Sektionen ermöglicht werden. Zudem werden für die verschiedenen Fonds besondere Reglemente geschaffen. Die wichtige Frage eines *hauptamtlichen Sekretärs* wurde durch einen Antrag der Sektion Winterthur aufgeworfen und vom KV eingehend geprüft.

E. Grimm, Winterthur, welcher sich im Auftrage der Sektion Winterthur in verdankenswerter Weise als Präsident einer Kommission sehr eingehend mit die-

sem aktuellen Problem befasst hat, erläutert in wohlfundierten, sachlichen Ausführungen den Inhalt des Winterthurer Antrages: Ausgangspunkt war die Überlastung des obersten Vereinsorgans, des KV, dessen Mitglieder alle ihre Aufgaben nebenamtlich lösen müssen. Dadurch könnten nicht mehr alle Aufgaben gründlich und speditiv zugleich gelöst werden. Deshalb wurden die Probleme geprüft, welche sich bei der Schaffung eines vollamtlichen Sekretariates stellen. Gute Ratschläge konnten hiefür beim Sekretär des Berner Lehrervereins, Dr. K. Wyss, eingeholt werden. Der vollamtliche Sekretär würde wohl als grössten Aktivposten seine völlige Unabhängigkeit gegenüber sämtlichen Behörden für sich buchen können. Als Sekretär käme nur eine geistig hochstehende, grosszügige, weitblickende Persönlichkeit in Frage, welche über die nötige Sachkenntnis, Menschenkenntnis und Verhandlungsgewandtheit verfügt. Er sollte, wenn immer möglich, aus dem Lehrerstande hervorgehen und nicht Jurist sein. Für rein juristische Belange müsste weiterhin ein Rechtskonsulent beibehalten werden. Die finanzielle Seite des Problems dürfte nicht ausschlaggebend sein, doch müsste mit einer jährlichen Mehrausgabe von gut Fr. 30 000.— gerechnet werden, was einen Mitgliederbeitrag von ungefähr Fr. 30.— pro Jahr erfordern würde. Ins Pflichtenheft des Sekretärs würden fallen: Protokollführung, Vorbereitung der Sitzungen, Abfassung von Eingaben, Mitgliederkontrolle, Mitgliederwerbung, Besoldungs- und Versicherungsfragen, Besprechungen mit Behörden, Konferenzen, Vorträge in den Sektionen usw. Die Aufgaben des Kantonalvorstandes, der oberstes ausführendes Organ bliebe, würden kaum gemindert, aber in ihrer Art geändert. Die Stellung des Vorstandes würde nach Ansicht des Referenten sogar an Bedeutung gewinnen. Nach der Ablehnung der Motion Kleb habe die Sektion Winterthur mit ihrem Antrag versucht, der neuen Lage im ZKLV Rechnung zu tragen.

Präsident J. Baur legt die Gründe dar, welche den KV zur Ablehnung des vollamtlichen Sekretariates veranlassten. Ohne Zweifel sei die Frage für jeden grösseren Berufsverband von fundamentaler Bedeutung. Im Vergleich zum rund 4500 Mitglieder umfassenden Berner Lehrerverein, welchem auch die Mittelschullehrer angeschlossen sind, sei jedoch der Mitgliederbestand des ZKLV bedeutend kleiner. Arbeit wäre für einen vollamtlichen Sekretär sicher vorhanden, doch könnte dieselbe vom KV heute durchaus bewältigt werden, da diesem neuerdings vor allem durch die Bürohilfe ein grosser Teil der administrativen Arbeit abgenommen werde. Um eine tüchtige Kraft als Sekretär gewinnen zu können, müsste sie auch entsprechend besoldet werden. Ob eine Verdoppelung des Jahresbeitrages auf Fr. 30.— bei den Mitgliedern das nötige Verständnis finden würde, sei sehr fraglich, zumal die Lehrervereine Zürich und Winterthur noch separate Beiträge erheben. Weitere Gefahren werden darin erblickt, dass der Sekretär, welcher nicht mehr im Schuldienst tätig ist, den engen Kontakt mit Schule und Lehrerschaft verlieren könnte; dass die Arbeiten künstlich vermehrt werden könnten, um die Notwendigkeit dieses Amtes unter Beweis zu stellen; dass ein vollamtlicher Sekretär praktisch auf Lebzeiten mit dem Amt verbunden bleiben würde, wohingegen die Mitglieder des KV jeweilen wieder in die Reihen zurücktreten können, um unverbrauchten Kräften Platz zu machen.

*Zentralquästor H. Küng* errechnet eine Mehrausgabe von rund Fr. 30 000.—, ohne Verminderung der gegenwärtigen «Verwaltungskosten» und kommt deshalb auf einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 35.—.

*E. Ernst* würde bedauern, wenn die Mitglieder des KV sich mit den einzelnen Geschäften nicht mehr eingehend selbst befassen könnten, sondern nur noch vom Sekretär orientiert würden.

*O. Wegmann* verdankt *E. Grimm* die gründliche Arbeit. Auf seine Anfrage, wie sich die Belastung einzelner Vorstandsmitglieder durch Konferenzen mit Behörden auswirke, erklärt Präsident *J. Baur*, vor allem die Erziehungs- und die Finanzdirektion nähmen entsprechend Rücksicht und setzten Besprechungen womöglich auf schulfreie Stunden an.

*O. Gasser* möchte das Gewicht und Ansehen, welches der KV bei Behörden geniesse, nicht durch die heute vielerorts verpönte «Sekretärenwirtschaft» geschmälert sehen. Von einer starken Beitragserhöhung würde er eine Reduktion der Mitgliederzahl befürchten. Der ZKLV dürfe sich auch nicht auf eine parteipolitische Linie festlegen, wie dies beim Sekretär der Fall sein könnte.

*E. Grimm* erklärt dazu, die DV könnte bestimmen, dass der Sekretär sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten habe.

*E. Amberg* ist von den Argumenten *O. Gassers* nicht überzeugt und vertritt die Auffassung, dass die vielen positiven Punkte des Winterthurer Antrages weiter verfolgt werden sollten.

*K. Graf* glaubt, dass vor allem auf dem Lande die Anstellung eines vollamtlichen Sekretärs nicht das nötige Verständnis finden würde.

Nachdem die Diskussion über das wichtige Sekretärproblem beendet ist, ersucht Präsident *Baur* die Sektionspräsidenten, den Statutenentwurf in den Sektionen gründlich zu besprechen, damit in der ordentlichen DV 1952 darüber beschlossen werden könne. Vor der DV wird der Entwurf im Päd. Beobachter veröffentlicht werden.

## 5. Sammlungen

Die Belastung der Schule durch Sammlungen aller Art ist so gross geworden, dass ein Abbau dringend nötig ist. Der KV schliesst sich der Empfehlung des Schweiz. Lehrervereins an, es seien, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, nur noch folgende Sammlungen mit Schülern durchzuführen: Bundesfeier, Pro Juventute, Natur- und Heimatschutz, Rotes Kreuz, Pestalozzidorf.

Das Ergebnis des Verkaufs des Lunaba-Markenblocks liegt noch nicht vor; vermutlich wird es die Erwartungen nicht erfüllen.

Die Mittelbeschaffungskommission für das Pestalozzidorf will auf eine Sammlung verzichten, sofern die neue Patenschaftsaktion Erfolg hat.

## 6. Beamtenversicherungskasse

*H. Küng* orientiert über:

### A. Die Aufnahmeverfügung der Finanzdirektion:

- die anrechenbare versicherte Besoldung bezieht sich auf den Stand am 1. Januar 1950;
- die Dienstjahre werden von der Erziehungsdirektion berechnet. Die hiebei geltenden Richtlinien werden bekanntgegeben.

- Die beim Rücktritt eines Lehrers gültigen Bestimmungen und die in den einzelnen Fällen massgeblichen Leistungen der Versicherungskasse.
- Die Versicherung der freiwilligen Gemeindezulagen bei der BVK.

Besondere Auskünfte werden aus dem Schosse der Versammlung nicht begehrt.

## 7. Allfälliges

*R. Brüniger*, Dübendorf, dankt für die Abordnung eines Vertreters des KV an die Sektionsversammlung in Greifensee. Die Sektion Uster zeigte grosses Interesse für die behandelten Fragen.

Schluss der Konferenz: 17.35 Uhr.

Der Aktuar:  
*W. Seyfert*

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Aus den Sitzungen des Kantonavorstandes

#### 24. Sitzung: 30. Oktober 1951, Zürich.

Zusammen mit dem Vorstande des Lehrervereins Zürich und Vertretern der Lehrerschaft des stadtzürcherischen Schulkreises Glattal wird zu den Fragen Stellung genommen, welche durch die ernsten Bedenken der Kreisschulpflege gegen die Befürwortung der Wiederwahl eines Primarlehrers aufgeworfen worden sind.

#### 25. Sitzung: 15. November 1951, Zürich.

Kenntnisnahme vom Beschluss des Kantonsrates, die Teuerungszulagen für das Staatspersonal ab 1. Oktober 1951 bis 31. Dezember 1952 um 5 % zu erhöhen.

Aussprache über die Stellungnahme des Kantonsrates zur Gesetzesvorlage betr. die Errichtung einer Mittelschule im Zürcher Oberland.

Besprechung der Lage einer Kollegin, welche bei den kommenden Bestätigungswochen gefährdet sein könnte.

Aufnahme neuer Mitglieder (Verweser und Vikare).

Aussprache über Versicherungsfragen: Grundlagen für die Versicherung der freiwilligen Gemeindezulage bei der BVK; Berechnung der für die Versicherung massgeblichen Dienstjahre der Lehrer (Aufnahmeverfügung der BVK).

Bereinigung der Geschäftsliste für die Präsidentenkonferenz vom 24. November 1951.

Aussprache über die immer grösser werdende Belastung von Schülern und Lehrern durch Sammlungen sowie Plaketten- und Markenverkäufe. Aufstellung von Richtlinien und Vorbereitung einer Eingabe an die Erziehungsdirektion.

*W. S.*

## Steuererklärung 1952

Die Neufestsetzung der *Pauschalabzüge für Berufsauslagen* von Primar- und Sekundarlehrern wurde durch Besprechungen und eine Eingabe vorbereitet; doch ist uns der endgültige Entscheid noch nicht zugestellt worden.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir werden Sie in der nächsten Nummer des PB, die am 22. Februar erscheinen wird, ausführlich orientieren. Wir ersuchen Sie daher, mit der Ausfüllung der Rubriken für Abzüge bis dahin zuzuwarten.

Der Kantonavorstand.